

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 732
	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt	Stand: 01/2002
		Seite: 1

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen
Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt
der Stadt Salzkotten vom 28.03.1983**

Inhaltsübersicht

- § 1 Befahren des Marktgeländes und Mitführen von Sachen
- § 2 Werbung
- § 3 Verhalten der Besucher
- § 4 Ordnungswidrigkeiten
- § 5 Inkrafttreten

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer:	732
	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt	Stand:	01/2002
		Seite:	2

Aufgrund der §§ 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) wird von der Stadt Salzkotten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Salzkotten vom 8. März 1983 für das Gebiet der Stadt Salzkotten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Befahren des Marktgeländes und Mitführen von Sachen

- (1) Das Befahren des Marktgeländes mit Fahrzeugen aller Art ist während der festgesetzten Öffnungszeiten verboten.
- (2) Das Mitführen von Mofas, Mopeds oder ähnlichen Fahrzeugen und sperrigen Gegenständen sowie von Hunden, auch an der Leine, mit Ausnahme von Blindenhunden, auf dem Markt ist verboten.
Hundehalter und Hundebesitzer sind dafür verantwortlich, daß ihre Hunde nicht auf dem Markt herumlaufen.

§ 2 Werbung

Es ist verboten, Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände auf dem Markt zu verteilen.

§ 3 Verhalten der Besucher

- (1) Jeder Besucher hat sich zu verhalten, daß die Veranstaltung nicht gestört wird. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von den Aufsichtspersonen des Marktes verwiesen werden.
- (2) Den Anordnungen der Aufsichtspersonen ist in jedem Fall Folge zu leisten.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße kann nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung verstößt.

	STADT SALZKOTTEN	Ortsrecht Ziffer: 732
	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt	Stand: 01/2002
		Seite: 3

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündigung in Kraft.